Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 224
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)

vom 12. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2013) und **Antwort**

Einsatz- und Schlagstöcke bei der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Behördenmitarbeiter*innen sind in Berlin befugt, Einsatzstöcke (Schlagstöcke) einzusetzen? (Bitte nach Personengruppen unter Angabe der Rechtsgrundlage aufschlüsseln.)

Zu 1.: Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften für Vollzugsbeamte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) in der aktuellen Fassung dürfen nur Vollzugsbeamte des Landes Berlin unmittelbaren Zwang anwenden. Dazu gehört auch der Einsatz von Schlagstöcken (vgl. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 UZWG Bln).
Vollzugsbeamte im Sinne des UZwG Bln sind gemäß § 3:

1. die Polizeivollzugsbeamten,
2. die Bediensteten im Justizvollzugsdienst, mit Ausnahme der im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten,
3. die Justizwachtmeister,
4. die Hilfsbeamten* der Staatsanwaltschaft, soweit nicht für sie das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gilt,
5. die Bediensteten oder Gruppen von Bediensteten anderer Berliner Behörden, die der Senat mit bestimmten Befugnissen der Polizeibehörde ausgestattet hat,
6. die sonstigen Bediensteten, insbesondere die Dienstkräfte im Rahmen des all-gemeinen Ordnungs- und Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter, die mit der Anwendung des Verwaltungszwanges beauftragt sind.

Nach Ziffer 13 der AV Pol UZwG sind Vollzugsbeamte der Polizeibehörde im Sinne des UZwG Bln:

- die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes (§ 102 LBG) sowie
- die Angestellten des Polizeipräsidenten in Berlin, soweit sie mit der zwangsweisen Durchsetzung hoheitlicher Befugnisse durch besondere Dienstanweisung beauftragt sind.

2. Welche Gesetze oder Richtlinien regeln den Einsatz von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) durch Polizei- und andere Vollzugsbeamt*innen sowie unter 1. aufgelistete befugte Personengruppen? (Bitte im Originalwortlaut beifügen/verlinken.)

Zu 2.: Für die unter 1. aufgeführten befugten Personengruppen regelt das UZwG Bln in Verbindung mit der AV Pol UZwG Bln den Einsatz von Einsatzstöcken.

3. Gibt es bei der Polizei Weisungen, Empfehlungen oder Hinweise, welche den Einsatz von Schlagstöcken durch Polizist*innen regeln? (Bitte im Originalwortlaut beifügen oder verlinken.)

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 14.

4. Welche Einheiten der Berliner Polizei sind mit welcher Art von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) ausgestattet? (Bitte aufschlüsseln nach Modell/Typ, Bezeichnung, Hersteller.)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 4.:

Modell/Typ Bezeichnung	**Hersteller**	**Ausgestattete Einheiten der Polizei Berlin**
Polizeilicher (Pol.) Schlagstock, kurz mit Handgelenkriemen (Gummi)	Diverse Hersteller, u.a. Langfeldt	Standardausstattung der Vollzugsbeamten der Polizei Berlin*
Pol. Schlagstock zum Schutzschild (Gummi)	Kindt Akah	Einsatzeinheiten*
Mehrzweckschlagstock PR-18	Monadnock	Für die Ausbildung
Mehrzweckschlagstock PR-24 STS (feststehend)	Monadnock	Einsatzeinheiten
Rettungsmehrzweckstock RMS 55	Bonowi	Die Mehrzweckschlagstöcke (MS) sind als Ersatz für den Pol. Schlagstock, kurz mit Handgelenkriemen in der Beschaffung und gehören nach der entsprechenden Ausbildung zur Ausstattung der Polizeivollzugsbeamten.
Mehrzweckschlagstock PR-24 XTS	Monadnock	
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-21	Monadnock	
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-24	Monadnock	
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-22 STS	Monadnock	

***** Der Schlagstock, kurz mit Handgelenkriemen und der Schlagstock zum Schutzschild sind als Einsatzstöcke für den Einsatzdienst (täglicher Dienst und Dienst aus besonderem Anlass) Auslaufmodelle und werden für alle Außendienstkräfte sukzessive durch den Mehrzweckstock ersetzt.

5. Seit wann sind die unter 4. aufgelisteten Einsatzstöcke (Schlagstöcke) jeweils im Einsatz?

Zu 5.:

Modell/Bezeichnung	**Im Einsatz seit**
Pol. Schlagstock, kurz mit Handgelenkriemen	**Beschaffung erfolgte bis 1994 Erstbeschaffung kann nicht nachvollzogen werden**
Pol. Schlagstock zum Schutzschild	1983
Mehrzweckschlagstock Monadnock PR-18	1987
Mehrzweckschlagstock Monadnock PR-24 STS	1987
Rettungsmehrzweckstock RMS 55	1992
Mehrzweckschlagstock Monadnock PR-24 XTS	1994
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-21	1999
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-24	1999
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-22 STS	2005

6. Wie viele der unter 4. aufgelisteten Einsatzstöcke (Schlagstöcke) sind von der Polizei Berlin angeschafft worden und zu welchem Preis? (Bitte aufschlüsseln nach Modell/Typ, Bezeichnung, Hersteller und Preis.)

Zu 6.:

Modell/Typ Bezeichnung	**Hersteller**	**Anzahl/Stück**	**Preis/Stück**
Pol. Schlagstock, kurz mit Handgelenkriemen	Diverse Hersteller, u.a. Langfeldt	18.505	5,74 €
Pol. Schlagstock zum Schutzschild	Kindt Akah	2.137	18,43 €
Mehrzweckschlagstock PR-18	Monadnock	85	53,40 €
Mehrzweckschlagstock PR-24 STS	Monadnock	2.135	40,82 €
Rettungsmehrzweckstock RMS 55	Bonowi	100	36,35 €
Mehrzweckschlagstock PR-24 XTS	Monadnock	4.200	69,97 €
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-21	Monadnock	2.180	67,06 €
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-24	Monadnock	2.981	67,06 €
Mehrzweckschlagstock Control Device PR-22 STS	Monadnock	494	40,82 €

7. Welche Vor- und Nachteile bieten die unter 4. aufgelisteten Schlagstöcke (Einsatzstöcke) jeweils im Polizeidienst?

Zu 7.: Die Einsatzstöcke „alter Art“ (Schlagstock, kurz mit Handgelenkriemen und der Schlagstock zum Schutzschild)

Vorteile:

- „Normale Handhabbarkeit“ als Hiebwaffe
- Geringer Aus- und Fortbildungsaufwand

Nachteil:

- Mangelhafte Möglichkeit des Einsatzes als Verteidigungsmittel aufgrund Ihrer Beschaffenheit und des Materials

Mehrzweckschlagstöcke:

Vorteile:

- Vielseitige Verwendbarkeit als Verteidigungsmittel und Wirksamkeit durch Beschaffenheit und Material (z.B. Angriffe mit Schlagwerkzeugen können mittels Blocktechniken abgewehrt werden, Hilfsmittel für Transport- und Festlegetechniken)
- Psychologische Abschreckung durch schlagartiges Ausziehen des teleskopierbaren Mehrzweckstocks

Nachteil:

- Zeitintensive Aus- und Fortbildung

8. Inwiefern war/ ist die Polizei Berlin an der Entwicklung der unter 4. aufgelisteten Einsatzstöcke (Schlagstöcke) beteiligt gewesen?

Zu 8.: Es erfolgte zu keinem Zeitpunkt die Beteiligung der Berliner Polizei.

9. Welche Verletzungsgefahren kann der Einsatz von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) bewirken? Welche empirischen Erkenntnisse und Studienergebnisse sind dem Senat hierzu bekannt?

Zu 9.: Empirische Erkenntnisse, Studienergebnisse oder valide Daten liegen der Polizei Berlin nicht vor. Dennoch können zwangsmittelbedingte Verletzungen eintreten.

10. Wird jeder Einsatz der Einsatzstöcke (Schlagstöcke) durch Polizist*innen protokolliert?

a. Wenn ja, welche Daten werden dabei erfasst?

b. Wenn ja, gibt es Weisungen, Empfehlungen und Hinweise zur Erfassung? (Bitte im Originalwortlaut beifügen/verlinken.)

c. Wenn nein, warum nicht?

Zu 10 a und b.: Der Einsatz des Einsatzstocks wird durch die Beamtinnen und Beamten nicht protokolliert.

Zu 10 c.: Die Dokumentation polizeilicher Maßnahmen, einschließlich durchgeführter Zwangsmaßnahmen, erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen der Vorgangsbearbeitung.

11. Wird eine Statistik zum Einsatz von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) durch Polizist*innen geführt? Wenn ja, welche Daten werden dabei erfasst? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.: Nein, siehe hierzu auch Antwort zu Frage 10.

12. Wie viele Einsätze von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) durch die Berliner Polizei gab es in den Jahren seit 2010 zu welchen Anlässen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der Einsätze sowie Anlass.)

Zu 12.: Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

13. Wie viele Verletzte hat es in den Jahren seit 2010 im Zusammenhang mit dem Einsatz von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) durch die Berliner Polizei gegeben? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl an Verletzten sowie Anlass.)

Zu 13.: Die Daten werden nicht erfasst. Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

14. Welche Handhabungs- und Sicherheitsbestimmungen sollten Polizist*innen bei einem Einsatz von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) einhalten, um die Verletzungsrisiken gering zu halten? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Einsatzstockmodell.)

Zu 14.: Generell für alle Einsatzstöcke gelten die Ausführungsvorschriften Nr. 76 zum § 19 UZwG Berlin:

Der Gebrauch des Schlagstocks gegen Personen kommt nur in Betracht, wenn besonders hartnäckiger oder gewaltsamer Widerstand zu brechen ist.

a) Gezielte Schläge auf Kopf, Nierengegend oder Unterleib sind unzulässig. Der Schlagstockgebrauch gegen Störer, die sich nach Aufforderung entfernen, hat zu unterbleiben. Der Schlagstockgebrauch ist ferner unzulässig gegen Personen, die am Boden liegen, es sei denn, sie leisten so heftigen Widerstand, dass er auf andere Weise nicht gebrochen werden kann.

b) Auch nach Anordnung des Schlagstockgebrauchs hat der einzelne Beamte den Gebrauch einzustellen, wenn an seinem Standort der Zweck erreicht ist (zum Beispiel die Störer sich entfernen).

Diese einschränkenden Bestimmungen gelten für Notwehr-/Nothilfe-Situationen naturgemäß nicht.

Neben diesen Bestimmungen werden besondere Handhabungs- und Sicherheitsbestimmungen bei der Polizei Berlin auf den Einzelfall abgestimmt und für die Anwendung des Mehrzweckstocks geschult und vermittelt. Diese Handhabungs- und Sicherheitshinweise werden in der Aus- und Fortbildung zu fast allen Einsatztechniken in Verbindung mit dem rechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelehrt. Beispielhaft ist hier der Einsatz des Mehrzweckstocks als Hilfsmittel der Körperlichen Gewalt beim Abdrängen von Personen genannt, wobei der Mehrzweckstock auf den Brustbereich des Störers aufgesetzt und nicht gestoßen wird.

15. Gibt es Verbote oder Empfehlungen bestimmte Körperzonen (z.B. Kopf, Unterleib) beim Einsatz von Einsatzstöcken (Schlagstöcken) nicht zu treffen? (Wenn ja, bitte entsprechende Rechtsgrundlage/Empfehlung im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 15.: Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

Über die AV Pol zum UZwG Berlin hinaus wird die Polizei Berlin gesondert geschult. Der menschliche Körper wird dabei in die Bereiche vom Kopf über den Hals-, Brust-, Bauch- und Unterleibsbereich **(rote Zone**), den Gelenken **(gelbe Zone)** und den ohne Einschränkungen geltenden übrigen Körperregionen **(grüne Zone)** eingeteilt (siehe Anlage). Entsprechend dargestellt ist die Wirkung des Mehrzwecksstocks auf die einzelnen Bereiche.

16. In welcher Art und Weise werden Polizist*innen in Berlin im Umgang mit Einsatzstöcken (Schlagstöcken) geschult hinsichtlich der Wirkung sowie der Handhabungs- und Sicherheitsbestimmungen sowie der Minimierung der Verletzungsrisiken?

Zu 16.: Die Grundausbildung zur Erlangung der Trageberechtigung am Mehrzweckstock dauert für alle Dienstkräfte drei Tage und erfolgt zentral an der Landespolizeischule. Die Beherrschbarkeit des Einsatzmittels müssen alle trageberechtigten Einsatzkräfte im Anschluss an die Ausbildung viermal im Jahr im Rahmen anderthalbstündiger Fortbildungen in den örtlichen Einsatztrainingsbereichen ihrer jeweiligen Direktionen oder Ämter nachweisen.

Die Ausbildung am Mehrzweckstock erfolgt auf Grundlage eines Stoffverteilungsplans. Zu Beginn eines dreitägigen Lehrgangs werden rechtliche und allgemein theoretische Grundlagen vermittelt, in der deutlich auf die Wirkungsweise des Mehrzweckstockes und der damit verbundenen Verletzungsrisiken hingewiesen wird. Darüber hinaus werden bei allen zu vermittelnden Einsatztechniken die jeweiligen Handhabungsbestimmungen und möglichen Verletzungsrisiken erläutert.

17. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 17.: Neben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport waren seitens der Polizei Berlin die Zentrale Serviceeinheit (ZSE), das Landeskriminalamt (LKA) und die zuständigen Stabsbereiche (PPr St 1 und 2) des Polizeipräsidenten an der Beantwortung beteiligt.

Berlin, den 17. Juli 2012

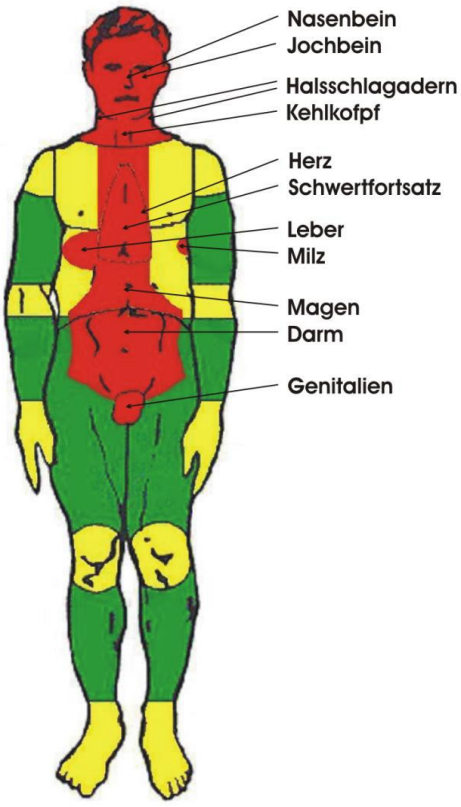
In Vertretung

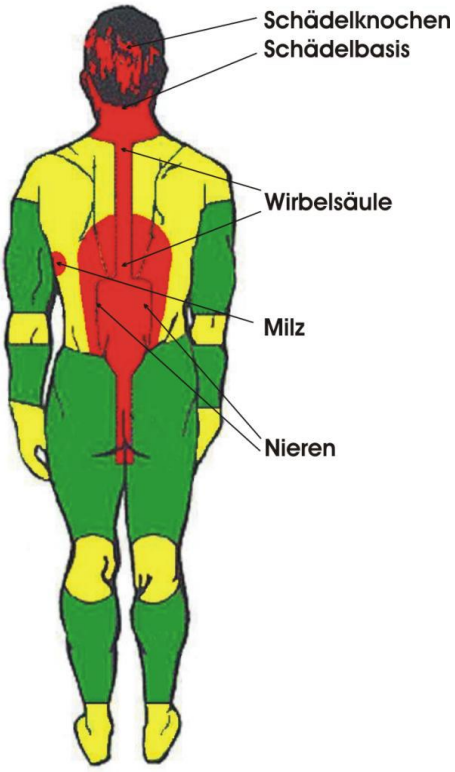
Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2013)

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Oliver Höfinghoff (PIRATEN)
„Einsatz-und Schlagstöcke bei der Berliner Polizei“ vom 12. Juni 2013

Einwirkungen durch Anwendung vom MS auf den menschlichen Körper





Grüne Trefferfläche	Gelbe Trefferfläche	Rote Trefferfläche
Die Einwirkung auf diese Stellen kann zu leichten körperlichen Beeinträchtigungen führen-	Massive oder wiederholte Einwirkungen auf diese Stellen führen in Einzelfällen zu mittelschweren bis schweren Verletzungen.	Massive oder wiederholte Einwirkungen auf diese Stellen führen in Einzelfällen zu schwersten und lebensbedrohlichen Verletzungen.